



**Luther-Akademie**  
Sondershausen-Ratzeburg

Rainer Rausch

## **Luther-Akademie: Festgabe für Propst i.R. Dr. Hans Mikosch**

**Ad docendum, inspiciendum, dirigendum  
Kirchenleitendes Handeln durch  
das Amt des Regionalbischofs**





Ad docendum, inspiciendum, dirigendum  
Kirchenleitendes Handeln durch das Amt des Regionalbischofs

Luther-Akademie:  
Dankesgabe für Propst i.R.  
Dr. Hans Mikosch

Rainer Rausch

Rainer Rausch

Luther-Akademie: Dankesgabe für Propst i.R.  
Dr. Hans Mikosch

**RAINER RAUSCH**

**Ad docendum, inspiciendum, dirigendum  
Kirchenleitendes Handeln durch das Amt des  
Regionalbischofs**

Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg  
2024

*Ros Dok*

Rostocker Dokumentenserver

[https://doi.org/10.18453/rosdok\\_id00004673](https://doi.org/10.18453/rosdok_id00004673)

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist  
ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Cover: Sven M. Hein und Daniel Piasecki.

Coverbild: Bildausschnitt ›Luthers Studierstube auf der Wartburg‹ (Rainer Rausch).

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Rostock  
[https://doi.org/10.18453/rosdok\\_id00004673](https://doi.org/10.18453/rosdok_id00004673)

Der Titel kann anhand dieser DOI in ein Citavi-Projekt übernommen werden.

»Superintendentes nihil aliud in nostris ecclesiis esse  
quam episcopos.<sup>a</sup>«

»Ita ergo munus Episcoporum & presbyterorum ad  
tria redigebatur: (I) ad docendum, (II) inspiciendum,  
(III) dirigendum.«<sup>b</sup>

---

*a* Cothmann, Ernestus (1610): Consultationum et responsorum  
iuris vol. II respons. 64 n. 65.

*b* Böhmer, Justus Henning (1714): Ius Ecclesiasticum Protestan-  
tium, 1714, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 29  
(Ius episcopale antiquum.) p. 728. Band 1, Halae.

---

Dr. Hans Mikosch  
als Dankesgabe für 50 Jahre Mitgliedschaft  
in der Luther-Akademie

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis . . . . .	7
1 Hans Mikosch und die Luther-Akademie . . . . .	9
2 Enge Verknüpfung des ephoralen Leitungsamtes mit der reformatorischen Lehre . . . . .	10
3 Nomenklatur für das kirchenleitende ephorale Amt . . . . .	11
4 Ursprung und Entwicklungslinien des ephoralen Leitungsamtes . . . . .	13
4.1 Durch die Reformation bedingte Änderungen . . . . .	13
4.2 Aufsichtsamt im 17., 18. und 19. Jahrhundert . . . . .	16
4.3 Ausgestaltung des ephoralen Leitungsamts nach 1919 . . . . .	17
5 Ad docendum – Verkündigung . . . . .	18
5.1 Predigtamt gemäß Art. 28 Confessio Augustana . . . . .	18
5.2 Regionalbischof als zum Dienst an der Leitung berufener Pfarrer . . . . .	20
5.3 Organintegration des Regionalbischofs in den Landeskirchenrat . . . . .	21
5.4 Zusammenwirken zwischen Landesbischof und Regionalbischöfen . . . . .	22
5.5 Zugehörigkeit zu Bischofskonvent . . . . .	23
6 Ad inspiciendum – Visitation . . . . .	24
6.1 Visitation als Ursprung des ephoralen Leitungsamts . . . . .	25
6.2 Ausgestaltung der Visitation in der EKM-Verfassung . . . . .	27
7 Ad dirigendum . . . . .	27
7.1 Öffentliche Repräsentation des Regionalbischofs . . . . .	27
7.2 Bedeutung der Ordination für die Berechtigung und den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung . . . . .	28

7.3	Seelsorge und Beichtgeheimnis . . . . .	30
8	Chancen des Amtes eines Regionalbischofs . . . . .	31
	Autorenverzeichnis . . . . .	32
	Informationen über die Luther-Akademie . . . . .	33

---

# 1 Hans Mikosch und die Luther-Akademie

»Von der Arbeit stirbt kein Mensch, aber vom Ledig- und Müßiggehen kommen die Leute um Leib und Leben, denn der Mensch ist zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Flug.«<sup>1</sup>

Dieses Luther-Zitat ist prägend für das theologisch fundierte Wirken von Hans Mikosch weit über die Emeritierung hinaus. Und so ist es für die Luther-Akademie eine große Freude und Ehre, anlässlich seiner bereits 50 Jahre andauernden Mitgliedschaft in der Luther-Akademie einen Beitrag zu Ehren von Propst i.R. Dr. Hans Mikosch zu veröffentlichen, der im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich steht, in dem er seit vielen Jahren segensreich wirkt: in der Kirche.

Seine Vita und sein praktisch-theologisches Schaffen sind aber auch durch seine Vorstandsarbeit in der Luther-Akademie geprägt. Seine Verbundenheit mit der Luther-Akademie wird besonders dokumentiert durch seine Dissertation über die Geschichte der Luther-Akademie in Sondershausen, aufgrund der er 1993 in Jena zum Dr. theol. promoviert wurde.

Aufgabe und Zielsetzung der Luther-Akademie Sondershausen seit ihrer Gründung im Jahre 1932 ist die Pflege der Wissenschaft und des geistigen Lebens im Rahmen lutherischer Ökumenizität. Mitglieder der Luther-Akademie sind Lutherforscher und an reformatorischer Theologie Interessierte aus Deutschland und Skandinavien. Infolge der deutschen Teilung wurde nach 1945 neben der weiterbestehenden Sondershäuser Luther-Akademie 1975 die Ratzeburger Luther-Akademie gegründet. Ratzeburg als Sitz der Luther-Akademie wurde gewählt, weil Ratzeburg zwar staatlicherseits zu Schleswig-Holstein, kirchlicherseits aber zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehörte. Damit sollte die Verbundenheit zu den Kirchen des Bundes der DDR sichtbaren Ausdruck erhalten. Bei einer Tagung im April 2000 in

---

1 *Luther, Martin*: Predigt vom Ehestand, so zitiert in: *Böckle, Franz / Kaufmann, Franz-Xaver / Rahner, Karl / Welte, Bernhard* (Hrsg.) (1984): *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*. Enzyklopädische Bibliothek in 30 Teilbänden und sieben Quellenbänden, Quellenband 5, S. 84.

Neuendettelsau/Bayern verhandelten die Delegation der Luther-Akademie Sondershausen und eine Abordnung der Ratzeburger Luther-Akademie unter Leitung von Prof. Dr. Oswald Bayer (Tübingen). Mit juristischer Beratung einigte man sich auf eine neue Satzung für die angestrebte gemeinsame Luther-Akademie. Jede der beiden Mitgliederversammlungen der beiden Akademien hat zugestimmt. Die vereinigte Luther-Akademie wurde und ist nach wie vor eine inspirierende Quelle lutherischer Theologie, die sich bei Tagungen und durch Veröffentlichungen mit der Reformation in ihren historischen und gegenwärtigen Auswirkungen befasst.

Und so ist mein Beitrag über kirchenleitendes Handeln durch das ephorale Leitungsamt des Regionalbischofs – das Hans Mikosch mit viel Engagement ausübte – als Würdigung des bisherigen als auch als Wunsch für weiteres Schaffen von Hans Mikosch zu verstehen, verbunden mit dem Wunsch nach Gottes gutem Geleit.

»Ita ergo munus Episcoporum & presbyterorum ad tria redigebatur: (I) ad docendum, (II) inspiciendum, (III) dirigendum.«<sup>2</sup>

## 2 Enge Verknüpfung des ephoralen Leitungsamtes mit der reformatorischen Lehre

Das ephorale Leitungsamt auf der mittleren kirchlichen Leitungsebene kann auf eine inzwischen annähernd fünfhundertjährige Geschichte zurückblicken. Der Literatur zum ephoralen Leitungsamt ist zu entnehmen, dass die wichtigsten Aufgaben trotz des Wandels der gesellschaftlichen Herausforderungen, der politischen Rahmenbedingungen und der ökonomischen Gesamtsituation in weiten Bereichen annähernd gleich geblieben sind.

---

2 *Böhmer, Justus Henning* (1714): *Ius Ecclesiasticum Protestantium*, 1714, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 29 (Ius episcopale antiquum.) p. 728. Band 1, Halae (Halle/Saale).

Zusammengefasst lässt sich das Aufgabenspektrum mit den Stichworten (I) *ad docendum*, (II) *inspiciendum*, (III) *dirigendum* beschreiben. Diese den Reformatoren bedeutsame Unterteilung der Aufgaben betont der Jurist JUSTUS HENNING BÖHMER in seinem im Jahr 1714 erschienenen kirchenrechtlichen Lehrbuch. Er nimmt damit die Unterscheidung auf, die sich aus dem Verständnis der lutherischen Reformation ergibt. Danach beinhaltet das kirchenleitende theologische Amt in »geistlicher und rechtlicher Sinneinheit«<sup>3</sup> zusammen gehörende theologische und juristische Bestandteile.

In den praktisch-theologischen, kirchenrechtlichen und landeskirchlichen Texten wird das ephorale Amt allerdings weitaus weniger thematisiert, als es dieser kirchenleitenden Leitungsebene angemessen ist.

Der historische Ursprung ist eng verknüpft mit der Geschichte der Reformation und der weiteren konfessionellen Entwicklung. Da eine umfassende historische Aufbereitung der Entwicklung regionaler geistlicher Leitung mit dieser Ausarbeitung nicht beabsichtigt ist, werden vorliegend sehr knapp nur Entwicklungslinien aufgezeigt, die zum besseren Verständnis und zur Einordnung dieses ephoralen Leitungsamtes beitragen. Dazu werden die Epochen ausgehend von den jeweiligen ersten reformatorischen übergemeindlichen Ansätzen im Reformationsjahrhundert über die Entwicklungen im 19. Jahrhundert bis zu den Umbrüchen im 20. Jahrhundert kurz zusammengefasst, nachdem zunächst auf die Namensgebung dieses Amtes Bezug genommen wird.

### 3 Nomenklatur für das kirchenleitende ephorale Amt

Hans Mikosch war im Hinblick auf seine kirchenleitenden Tätigkeiten Oberkirchenrat und später Propst. Er wurde am 1. Februar 2002 zum Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen. Neben seinen Zuständigkeiten im Landeskirchenrat war er als Visitator für den Aufsichtsbezirk Ost der Landeskirche

---

3 Heckel, Martin (1995): Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungsgätern in einer lutherischen Landeskirche, in: *Ders.*, Gesammelte Schriften Bd. 3, S. 553-594, insb. S. 565 ff. (568).

zuständig. Dieser Aufsichtsbezirk wurde im Jahr 2009 mit der Fusion der thüringischen Kirche mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zum Propstsprenkel Gera-Weimar umgebildet. Hans Mikosch trug nun gemäß Art. 65 II Kirchenverfassung die Dienstbezeichnung Propst. Im Zentrum seines kirchenleitenden Dienstes standen die geistliche Leitung und Aufsicht sowie die Vertretung in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

Für das ephorale kirchenleitende Amt mit der Zuständigkeit für eine bestimmte Region einer evangelischen Landeskirche in der EKD gibt es keine einheitliche Bezeichnung, aus der Titel, Funktion und Verantwortungsbereich des Amtsträgers ersichtlich sind oder abgeleitet werden können.<sup>4</sup>

In der ersten Fassung der EKM-Verfassung war in Art. 65 II festgelegt: »Die Dienstbezeichnungen sind ›Landesbischöfin‹ beziehungsweise ›Landesbischof‹ und ›Pröpstin‹ beziehungsweise ›Propst‹.«<sup>5</sup> Der Titel ›Propst‹ für die herausgehobene geistliche Leitungsfunktion ›Propst‹ leitet sich aus der Vokabel *praepositus* ab.<sup>6</sup>

Im April 2021 ist die Kirchenverfassung geändert worden. Art. 65 II Kirchenverfassung hat inzwischen folgenden Wortlaut: »Die Dienstbezeichnungen sind ›Landesbischöfin‹ beziehungsweise ›Landesbischof‹ und ›Regionalbischöfin‹ beziehungsweise ›Regionalbischof‹.«<sup>7</sup> So ist absehbar, dass der Titel ›Propst‹ in der EKM in einigen Jahrzehnten der Geschichte angehören wird.

---

4 Diese werden je nach Landeskirche Pröpste, Prälaten, Regionalbischöfe, General- oder Landessuperintendenten oder Oberkirchenräte im Kirchenkreis genannt. Die unterschiedliche Terminologie für gleiche Verantwortungsbereiche innerhalb einer Kirche trägt nicht zur Transparenz bei. So wäre es günstig – trotz so mancher regionaler Besonderheiten –, die Nomenklatur anzugleichen, denn die unterschiedlichen Bezeichnungen sind größtenteils nicht auf unterschiedliche Aufgaben zurückzuführen.

5 EKM, Amtsblatt 2008 S. 183.

6 Diese Vokabel kann mit Vorsteher übersetzt werden.

7 Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM, Amtsblatt S. 98.

Superintendentes nihil aliud in nostris ecclesiis esse quam episcopos.<sup>8</sup>

## 4 Ursprung und Entwicklungslinien des ephoralen Leitungsamtes

### 4.1 Durch die Reformation bedingte Änderungen

Das durch die Reformation herbeigeführte neue Verständnis des Evangeliums hat alsbald zu einem neuen Verständnis des kirchlichen wie des weltlichen Rechts geführt mit der Folge grundstürzender Veränderungen für Kirche, Staat und Kultur. Reformatorische Gedanken haben zu politischen und auch zu verfassungsrechtlichen Konsequenzen geführt. Dadurch sind zwar einerseits reformatorische Ideen in ihrer Umsetzung gestützt worden, andererseits führte dies infolge des theologischen Verständnisses des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als *respublica christiana* zu einer Vermischung und Vermengung von theologischen und staatsrechtlichen Aspekten.<sup>9</sup> Das Bischofsamt gab es in den protestantischen Reichsterritorien in der Doppelrolle als Reichsfürsten- und als Kirchenamt. Da die amtierenden, dem Papst zu Gehorsam verpflichteten, Bischöfe die aus reformatorischer Sicht dringend notwendigen Neuordnungen nicht durchgeführt hatten, traten die Reformatoren an die Fürsten heran, um sie provisorisch als Glied der christlichen Gemeinde, das kraft seiner besonderen weltlichen Stellung besonders zum Dienst an der Kirche verpflichtet war, als ›Notbischof‹ für die Kirche tätig werden zu lassen, bis angemessene Strukturen gegeben seien.<sup>10</sup> Die dem Landesherrn zugedachte

---

8 *Cothmann, Ernestus* (1610): *Consultationum et responsorum iuris* vol. II respons. 64 n. 65.

9 Grundlegend und ausführlich hierzu *Heckel, Martin* (1966): *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, *Jus Ecclesiasticum*, Bd. 6 S.14 ff.; *Ders.* (1983): *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, in: *Leuschner, Joachim* (Hrsg.) (1983): *Deutsche Geschichte*, Bd. 5.

10 Der Begriff ›Notbischof‹ dokumentiert, dass einerseits Not herrscht, die das Handeln der Fürsten erforderlich machte, andererseits aber, dass intendiert war, dass die Fürsten diese Funktion nur übergangsweise bis zum Ende der Notzeit ausüben sollten. In diesem Zusammenhang ist bedeutend, dass das

Übergangslösung des Notbischofs wurde zur Dauerlösung. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 billigt den Reichsständen das *ius reformandi* zu. Der Landesherr bestimmte, welches der beiden durch den Augsburger Religionsfrieden reichsrechtlich anerkannten Bekenntnisse<sup>11</sup> in seinem Territorium gilt.<sup>12</sup>

Kirchenwesen und Kirchenordnung sind gemäß des ›*cuus regio – eius religio*‹ isoliert von ihren geistlichen Grundlagen dem weltlichen Herrschaftsgefüge des Territorialstaats eingefügt worden.<sup>13</sup> Da die Funktion des landesherrlichen Summespiscopats nicht darauf ausgerichtet ist, in theologischen Fragen den Anforderungen *ad docendum, inspiciendum, dirigendum* Rechnung zu tragen, war es wichtig, ein Amt einzurichten, das gemäß reformatorischer Theologie als ein überwiegend genuin geistliches Amt im Dienst der Verkündigung verstanden und ausgeübt wird. Da reichsrechtlich

---

evangelische Kirchenwesen auf den Schutz und auf die Hilfe der evangelischen Landesherren in den Religionskriegen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angewiesen war. Vgl. hierzu *Wendebourg, Dorothea*: Das bischöfliche Amt, *ZevKR* 51 (2006), S. 534-555 (551 Anm. 62).

- 11 Nur die Altgläubigen – später Katholiken genannt – und die Augsburger Confessionsverwandten – später Evangelische genannt – sind in die Reichsorganisation und -verfassung eingebunden wpartizipiertorden und haben an diesem Frieden partizipiert. Johann Christian Majer erläutert § 17 Augsburger Religionsfriede wie folgt: »Alle übrige, außer den bekanten Reichsreligionen, sind durch das Gesez ausdrücklich verboten, außer allen Reichsfrieden gestellt, und in ihren Verwandten der teutschen Reichsbürgerschaft unfähig erkant worden.« So *Majer, Johann Christian* (1773): *Teutsches Geistliches Staatsrecht* 1. Theil 1. Cap. § 20 p. 42. Siehe *Rausch, Rainer* (2012): *Staatskirchenrechtliche Wechselwirkungen der Bekenntnisfragen im Konfessionellen Zeitalter und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zur Zeit des Kulturkampfes im Vergleich zu deren aktuellen Bezügen*, S. 92 f.; online [https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok\\_dokument\\_000017301](https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok_dokument_000017301).
- 12 Die Untertanen hatten die Möglichkeit, das *ius emigrandi* des § 24 Augsburger Religionsfriedens auszuüben. Hierzu *Rausch, Rainer* (2012): *Staatskirchenrechtliche Wechselwirkungen der Bekenntnisfragen im Konfessionellen Zeitalter und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zur Zeit des Kulturkampfes im Vergleich zu deren aktuellen Bezügen*, S. 102-105; online [https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok\\_dokument\\_000017301](https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok_dokument_000017301).
- 13 Hierzu *Rausch, Rainer* (2012): *Staatskirchenrechtliche Wechselwirkungen der Bekenntnisfragen im Konfessionellen Zeitalter und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zur Zeit des Kulturkampfes im Vergleich zu deren aktuellen Bezügen*, S. 96-116; online [https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok\\_dokument\\_000017301](https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok_dokument_000017301).

das Bischofsamt in Form des Summepiscopats inhaltlich festgelegt war,<sup>14</sup> hat man zur Klarstellung für das bischöfliche Amt »quod in praedicatione verbi et administratione sacramentorum consistit« im protestantischen Verständnis nicht das gebräuchliche aus dem Griechischen abgeleitete Wort episcopus oder Bischof verwendet,<sup>15</sup> sondern dessen lateinische Übersetzung superintendens oder superattendens.<sup>16</sup> Die Protestanten haben die die bischöflichen Funktionen wahrnehmenden Amtsträger mit dem Titel des Superattendenten oder Superintendenten versehen<sup>17</sup> – erstmals in der Stralsunder Kirchenordnung anno 1525.<sup>18</sup>

Trotz der prinzipiellen Identität zwischen Pfarr- und Bischofsamt bejahen die Reformatoren den Episkopat<sup>19</sup> unter Hinweis darauf, dass dieses gemeindeübergreifende Amt sich für die Einheit der Kirche als nützlich (utilis ordinatio) erwiesen hat.<sup>20</sup>

---

14 *Carpzov, Benedikt*: bei Arum. vol. IV disc. 43 cap. 3 fol. 308: »Principes autem nostri seculares non propterea sunt veri episcopi, quod habent ex pacto religionis iura episcopalia.«; *Ders.*: *Iurisprudencia ecclesiastica*, lib. I defin. 63 n. 5: »Nominetenus saltem episcopi sunt, nec vero episcoporum funguntur officio.«

15 Dieser Titel war verbunden mit den amtierenden Bischöfen, von denen die Reformatoren hofften, dass sich diese bekehren oder wenigstens die Reformation dulden würden. Wo es solche Duldung oder Bekehrung gab, wurde tatsächlich entsprechend verfahren. Ausführlich hierzu Martin Krarup (2006): „Wie die Ordination zu bestellen sey“. Die Entwicklung der Einsetzung in das kirchliche Amt in Wittenberg im Zeitalter der Reformation.

16 Vgl. hierzu auch *Heckel, Martin* (1966): *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, S. 139.

17 *Streiter, Axel* (1973): *Das Superintendentenamnt – Ursprung, geschichtliche Entwicklung und heutige Rechtsgestalt des mittleren Ephoralamtes in den deutschen evangelischen Landeskirchen*, §§ 2-11.

18 Das Amt des Stadtsuperintendenten, d.h. eines mit der Aufsicht über die Pastoren der Stadt beauftragten »obersten Predigers«, wurde 1525 durch Johannes Äpin, einen Schüler von Johannes Burgenhagen in Stralsund eingeführt und vor allem in Bugenhagens Kirchenordnungen in Braunschweig, Hamburg und Lübeck übernommen. Hierzu *Wendebourg, Dorothea*: *Das bischöfliche Amt*, ZevKR 45 (2006), S. 534-555 Anm. 46.

19 *Wendebourg, Dorothea* (2000): *Das Amt und die Ämter*, ZevKR 45 (2000), S. 5-37 (17) mit umfangreichen Literaturhinweisen bezogen auf das geistliche Bischofsamt.

20 *Wendebourg, Dorothea* (2006): *Das bischöfliche Amt*, ZevKR 45 (2000), S. 534-555 (542).

JUSTUS HENNING BÖHMER rechtfertigte die Bezeichnung ›Superintendent‹:<sup>21</sup> »Sunt ergo Superintendentes nihil aliud, quam Episcopi, & quidem tales, quos primitiva ecclesia instituit.«<sup>22</sup> Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtsträgerseelsorge, Ordination und Visitationen – dies gehörte nicht zum Kirchenregiment der weltlichen Landesherren, sondern oblag dem Superintendenten. Dieser sollte Pfarrer im Bedarfsfall auf Widersprüche zur Heiligen Schrift im brüderlichen Gespräch aufmerksam machen. Erst nach Nichtbeachtung dieser brüderlichen Mahnung bekam der Superintendent die Aufsichtsfunktion. Er durfte zwar nicht selbst ahnden, jedoch die weltliche Gewalt um Hilfe ersuchen. Hierdurch kam der Superintendent in eine Doppelrolle: Er wurde zum Vorgesetzten des Pfarrers und war zugleich ein Organ des landesherrlichen Kirchenregiments.<sup>23</sup> Diese doppelte Funktion – einerseits brüderlicher Visitor, andererseits Vorgesetzter mit aufsichtlichen Befugnissen – ist in vielen evangelischen Landeskirchen auch heute noch üblich.

#### 4.2 Aufsichtsamt im 17., 18. und 19. Jahrhundert

Im 17. und 18. Jahrhundert war dieses ephorale Aufsichtsamt eng mit dem staatlichen Konsistorialsystem verknüpft.<sup>24</sup> Zur Zeit des landesherrlichen Absolutismus waren den Amtsträgern Aufgaben im administrativen Bereich zugewachsen. Diese administrativen Aufgaben hatten die ›geistliche Seite‹ des ephoralen Amtes manchmal überlagert. Auch heutzutage besteht diese Gefahr.

Obwohl nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806 die Loslösung des Bischofsamtes aus seiner

---

21 *Böhmer, Justus Henning* (1714): *Ius Ecclesiasticum Protestantium* Band 1, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 77 p. 778: Ne itaque cum nomine res quoque ipsa, turbatis adhuc rebus ecclesiae, reduceretur, praepositos quidem, qui in confessu presbyterorum seu Pastorum ecclesiae primam sedem cum auctoritate tenerent, constituerunt; sed eosdem superintendentes, inspectores, praepositos.

22 *Böhmer, Justus Henning* (1714): *Ius Ecclesiasticum Protestantium*, Band 1, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 77 p. 779.

23 *Holstein, Günther* (1928): *Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts*, S. 309.

24 Vgl. hierzu *Link, Christoph* (42017): *Kirchliche Rechtsgeschichte*, § 13 III.

reichsrechtlichen Bindung erfolgt ist,<sup>25</sup> blieb das geistliche Aufsichtsamt auch im 19. Jahrhundert Bestandteil des Systems des landesherrlichen Kirchenregiments. Dies wird für Preußen in § 152 II 11 Preußisches Allgemeine Landrecht festgestellt: Das Amt des Superintendenten »besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.«

### 4.3 Ausgestaltung des ephoralen Leitungsamts nach 1919

Mit dem Ende des Staatskirchentum durch das Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (WRV) 1919 war das landesherrliche Kirchenregiment beendet. Aber erst nach In-Kraft-Treten der Weimarer Reichsverfassung regeln die Kirchenverfassungen Aufgaben und Funktion der die Kirche leitenden ordinierten Amtsträger. Die Funktionsbezeichnung ›Landessuperintendent‹, die auf die Reorganisation der Kirche nach der Reformation innerhalb der Grenzen eines damaligen Landes<sup>26</sup> hinweist, bleibt in etlichen Kirchenverfassungen erhalten. Mit Inkrafttreten der WRV sahen alle Kirchenverfassungen ein neu gestaltetes Bischofsamt vor. Das Amt des Landesuperintendenten ist nicht aufgegeben worden. Dass sich das Amt bis heute erhalten hat, ist »ein Beweis für [seine] [...] Notwendigkeit«. <sup>27</sup> Vielfach wurde das regionale Aufsichtsamt als Institution zwischen Kirchengemeinde und Kirchenleitung konstruiert. Diese Schlüsselstellung hat dieses Amt auch heute überwiegend inne.

Mit der Dezentralisierung landeskirchlicher Leitung und der damit verbundenen Übernahme zentraler Steuerungsaufgaben seit den 1990er Jahren ist das Aufgabenprofil des ephoralen Leitungsamtes heutigen kirchlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gemäß angepasst, aber in seinen Grundsätzen (Ad docendum, inspiciendum, dirigendum) gleich geblieben.

---

25 Ausschlaggebend hierfür ist die Liquidierung der Reichskirchenverfassung durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 und die Herauslösung des römisch-katholischen Bischofsamts aus den Funktionen eines Landesherrn.

26 Die Grenzen der heute existierenden evangelischen Landeskirchen sind vielfach weitgehend identisch mit den früheren Ländern des Reiches.

27 *Haydn-Quindeau, Sina* (2020): Die kirchliche Mittelstufe, S. 61 unter Hinweis auf *Blaschke, Klaus* (2004): Art. Superintendent, in: *Campenhausen/ Riedel-Spangenberg/Sebott* (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 2004, Bd. 3, S. 638-639.

»Derhalben ist das bischöflich Amt nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehrurteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero göttlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschlichen Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.«<sup>28</sup>

## 5 Ad docendum – Verkündigung

### 5.1 Predigtamt gemäß Art. 28 Confessio Augustana

Es ist die immer wiederkehrende Aufgabe, die biblische Botschaft nach Maßgabe der Bekenntnisse unserer Kirche und die Existenz des Pfarrers in rechter Weise zusammenzuführen. Die Pfarrer – und damit auch jeder Regionalbischof – haben bei der Verkündigung die Autorität von Gottes Wort (*sola scriptura*) zu beachten. Dies gehört essentiell und unverzichtbar zum Predigtamt.

Das Predigtamt, das auch die Sakramente, die Vollmacht zur Sündenvergebung und die Abwehr falscher Lehre erfasst, ist das Amt in der Kirche, dem die besondere Verantwortung für die Lehre übertragen ist.<sup>29</sup>

Folglich umfasst diese durch das *ministerium verbi divini* ausgeübte *potestas ecclesiastica* die Evangeliums predigt, die Sakramentsverwaltung und die Schlüsselgewalt in der Handhabung von Bußgewalt und Bann.<sup>30</sup> Art. 28 CA spricht insoweit eine geistliche Lehr-

---

28 Art. 28 Confessio Augustana – Auszug.

29 Justus Henning Böhmer verweist darauf, dass der 28. Artikel der Confessio Augustana von 1530 ›von der Bischöffe Gewalt‹ die Amtsgewalt der Bischöffe beschränkt auf die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und darauf, Sünden zu vergeben oder zu behalten. Siehe *Böhmer, Justus Henning* (1714): *Ius Ecclesiasticum Protestantium*, Band 1, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 40 p. 741: »Docet id ipsum art. XXVIII. Aug. conf. anno 1530. Caesari exhibitae, vbi potestas Episcoporum restringitur ad tria: (1) ad ius praedicandi euangelium (2) remittendi & retinendi peccata, praeterea (3) administrandi sacramenta. Negatur praeterea, de iure divino ullam iurisdictionem competere episcopis, sed saltem de iure humano.«

30 Damit die Reformation der einen wahren katholischen Kirche deutlich wird, werden die Begriffe des kanonischen Rechts von den Protestanten weiterhin

und Leitungsautorität zu, der Ausübung de iure divino geistliche Obödienz<sup>31</sup> geschuldet wird.

Die inhaltsgleiche Verwendung der Begriffe Bischöfe und Pfarrer in Art. 28 CA zeigt, dass die Reformation von der grundsätzlichen Identität der geistlichen Funktionen von Pfarrer und Bischof ausgeht. Im lutherisch bestimmten Verhältnis von Pfarr- und Bischofsamt nehmen der Landesbischof und die Regionalbischöfe – unabhängig davon, dass nur Inhabern ephoraler Leitungsämter das Visitations- und das Ordinationsrecht zusteht – Aufgaben wahr, die bereits im Pfarramt impliziert sind. Diese in der Reformationszeit getroffene Entscheidung hat nach wie vor Gültigkeit.

Auch wenn iure divino kein Unterschied zwischen Pastor und Bischof besteht, ist iure humano eine Differenzierung gegeben. Während der Pfarrer den Dienst der Verkündigung grundsätzlich vorwiegend im Bereich der ihm anvertrauten Kirchengemeinde auszuüben hat, obliegt dem Bischof das öffentliche Predigtamt in der gesamten ecclesia particularis, dem Regionalbischof das öffentliche Predigtamt in dessen Zuständigkeitsbereich.

Das ministerium verbi divini (Predigtamt)<sup>32</sup> resultiert aus dem Auftrag Christi, das Evangelium zu verkündigen und Menschen zum Glauben zu führen.<sup>33</sup> Es beinhaltet göttlich-rechtliche Elemente.<sup>34</sup>

---

verwendet, aber mit einem anderen, von der Reformation geprägten Inhalt belegt.

- 31 Auszug aus Art. 28 CA: »Und desfalls sind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, lauts dieses Spruchs Christi, Lucä am 10.: Wer euch höret, der höret mich.«
- 32 *Heckel, Johannes* (1964): *Initia iuris ecclesiastici Protestantium*, in: *Ders.: Das blinde, undeutliche Wort „Kirche“*, Gesammelte Aufsätze S. 158 ff., (189).
- 33 Dieses durch Art. 28 CA beschriebene Predigtamt ist nicht der Gestaltung gesetzgebender Körperschaften der Kirchen zugänglich. Siehe *Heckel, Martin: Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes*, in: *Schlaich, Klaus* (Hrsg.) (1989): *Gesammelte Schriften Bd. 2*, S. 934-955 (946 f.).
- 34 Zum ius-divinum-Verständnis der Reformatoren und der Bekenntnisschriften *Dreier, Ralf* (1987): *Göttliches und menschliches Recht*, *ZevKR 32* (1987), S. 289-316 (301); *Strohm, Christoph* (1995): *Ius divinum und ius humanum*, in: *Rau, Gerhard / Reuter, Hans-Richard / Schlaich, Klaus: Das Recht der Kirche*, S. 115-173 (124 ff.).

## 5.2 Regionalbischof als zum Dienst an der Leitung berufener Pfarrer

Gemäß Art. 65 und 72 Kirchenverfassung der EKM ist der Regionalbischof ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für eine Region der Landeskirche (Sprenkel) aufgetragen ist. Damit hat er Leitungsaufgaben in der Kirche inne. Damit bleibt der Regionalbischof Pfarrer – allerdings ein Pfarrer mit spezifischen, übergemeindlichen Zuständigkeiten für den gesamten Bereich der *ecclesia particularis*, wodurch die Leitungsbefugnisse von Pfarrer und Regionalbischof mit übergemeindlichen Zuständigkeiten je einen spezifischen Charakter erhalten.

Der Landesbischof und die Regionalbischöfe achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Aber selbstverständlich sind sie Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtantrag. Wegen der Aufgabenfülle sind sie von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde entlastet.<sup>35</sup>

In diesem Zusammenhang lassen sich dem ephoralen Leitungsamt zwei Funktionen zuordnen:

- das *ministerium verbi divini*, also der Predigtantrag und das Predigtamt, wie es in den Bekenntnisschriften bezeugt wird,<sup>36</sup>
- die kirchenrechtlich geregelten Aufgaben des Geistlichen in kirchenleitender Funktion.<sup>37</sup>

Jede kirchenverfassungsrechtliche Normierung eines geistlichen leitenden Kirchenamtes hat diesen Zusammenhang von Bekenntnis und Rechtsgestalt der Kirche, von Verkündigung und Ordnung zu beachten. So regelt Art. 65 III der EKM-Kirchenverfassung, dass der Landesbischof und die Regionalbischöfe das Recht haben, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs

---

35 Art. 65 VII Kirchenverfassung EKM stellt dies klar.

36 *Tröger, Gerhard* (1966): *Das Bischofsamt in der evangelisch-lutherischen Kirche* S. 101 ff.; *Ders.:* Art. Bischof III, *Das evangelische Bischofsamt*, in: TRE 6, S. 690 ff.

37 *Tröger, Gerhard* (1966): *Das Bischofsamt in der evangelisch-lutherischen Kirche* S. 109 ff.; *Ders.:* Art. Bischof III, *Das evangelische Bischofsamt*, in: TRE 6, S. 695 ff.

zu predigen und Gottesdienste zu leiten. Im lutherisch bestimmten Verhältnis von Pfarr- und Bischofsamt werden so Aufgaben wahrgenommen, die im Pfarramt bereits impliziert sind. Folgerichtig haben gemäß Art. 65 Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland der Landesbischof und die Regionalbischöfe das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten. Dies zeigt: Dem ephoralen Dienst ist grundsätzlich die gleiche Verkündigung aufgetragen wie jedem Pfarramt. Der Unterschied besteht darin, dass dem Inhaber des ephoralen Leitungsamtes das Kanzelrecht in allen Kirchengemeinden seines Bereichs zusteht.

### **5.3 Organintegration des Regionalbischofs in den Landeskirchenrat**

Ohne dass die Barmer Theologische Erklärung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu den in der Kirchenverfassung aufgezählten Bekenntnissen gehört, bejaht die EKM die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934.<sup>38</sup> Entsprechend der vierten Barmer These sollen hierarchische Verhältnisse ausgeschlossen werden. Wenn mehrere Organe an der Leitung der Kirche beteiligt sind, werden diese Gremien der Landeskirche mit je eigenständigen Kompetenzen ausgestattet. Trotz dieser unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen sind die verschiedenen Leitungsgremien einander so zugeordnet, dass sie sich in einer partnerschaftlichen Weise aufeinander beziehen. Sie sind in der in der Kirchenverfassung beschriebenen Weise aneinander gebunden durch Mitwirkungsrechte bei der Konstituierung anderer Organe und so zur Kooperation und gemeinsamen Wahrnehmung von Verantwortung verpflichtet.

Landessynode, der Landesbischof, das Kollegium des Landeskirchenamts, die Kirchenleitung und die Regionalbischöfe wirken in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen. Diese Eingebundenheit des Regionalbischofs wird durch die Zugehörigkeit des Regionalbischofs gemäß Art. 62 Kirchenverfassung zum Landeskirchenrat deutlich. Dieser trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Le-

---

38 Ausdrücklich wird dies in der Präambel der EKM-Verfassung betont.

bens, fördert Zeugnis und Dienst. Außerdem hat er das Recht, Verordnungen zu verabschieden. Der Landeskirchenrat ist kombiniert episkopal-synodal-behördlich strukturiert. Das episkopale Element ist mit dem Landesbischof und den Regionalbischöfen repräsentiert. Der Landeskirchenrat ist zu charakterisieren als ein institutionelles Organ, in dem diese Leitungsorgane im Interesse einer einheitlichen geistlichen und rechtlichen Leitung zur Entscheidung wichtiger Fragen wieder zusammengebunden werden. Auf diese Weise können Entscheidungen in der Kirche in einem aufgegliederten Kompetenzgefüge des Gesamtorgans und der Teilorgane im Zusammenwirken wahrgenommen werden. Die Belange des Landesbischofs, die Anliegen der Kirchenkreise und der Regionalbischöfe, die Interessen der Synodalen und Kirchengemeinden sowie die Verwaltungserfahrung des Landeskirchenamts können in die Beratungen eingebracht und ein mögliches Gegeneinander durch diese institutionelle Verbindung im Landeskirchenrat ausgeglichen werden.

Art. 72 III Kirchenverfassung regelt, dass die Regionalbischöfe, Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode sind.

#### **5.4 Zusammenwirken zwischen Landesbischof und Regionalbischöfen**

Artikel 72 Kirchenverfassung EKM regelt die spezifischen Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und ist in Verbindung mit den allgemeinen Aufgaben im bischöflichen Dienst gemäß Artikel 68 zu sehen. Klargestellt wird, dass der geografisch beschränkte Auftrag, im Sprengel den bischöflichen Dienst wahrzunehmen, gleichwohl Teil eines Auftrages auf landeskirchlicher Ebene ist und dies die Zugehörigkeit zum Bischofskonvent (Art. 67 Kirchenverfassung) begründet. Deshalb ist die Aufgabenzuordnung von Landesbischof – Regionalbischof nicht nur regional zu verstehen. Den bischöflichen Dienst versieht der Landesbischof gemeinsam mit den Regionalbischöfen. Alle haben gesamtkirchliche Funktionen. Deshalb beraten der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior im Bischofskonvent über Fragen des Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung

und geistlichem Leben.<sup>39</sup> Diesen gemeinsamen Dienst in geteilter Verantwortung deutlich hervorzuheben ist auch der Grund für die Namensänderung in Regionalbischöfin bzw. Regionalbischof. Zudem trägt die Namensänderung dem inzwischen üblichen Sprachgebrauch und der besseren Verständlichkeit in der Öffentlichkeit Rechnung.

Die Regelungen der Kirchenverfassung mit dem Fokus auf den Gemeinsamkeiten im bischöflichen Dienst werden komplettiert durch die Verfassungsartikel, in denen Unterschiede und Besonderheiten beider Ämter beschrieben werden. Denn auch wenn das Regionalbischofsamt gesamtkirchliche Aufgaben wahrnimmt und Anteil an der Leitung der Landeskirche hat, ist nur dem Landesbischof der bischöfliche Dienst für die gesamte Landeskirche originär übertragen.

Laut Ursprungsfassung der EKM-Kirchenverfassung anno 2009 bestimmt die Landessynode auf Vorschlag des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin. Nach Gründung der EKM hat Regionalbischof Dr. Mikosch die Stellvertretung der Landesbischöfin Junkermann wahrgenommen.<sup>40</sup>

## 5.5 Zugehörigkeit zu Bischofskonvent

Gemäß Art. 67 Kirchenverfassung gehören der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior zum Bischofskonvent. Dieses Gremium berät über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben und wirkt bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen, bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und auch bei der Beauftragung von Prädikanten mit.

---

39 Art. 67 EKM-Kirchenverfassung.

40 Hans Mikosch war während der Synode der EKM in der Lutherstadt Wittenberg zum ständigen Stellvertreter von Landesbischöfin Junkermann gewählt worden.

Als Organ der Mittleren Ebene »ist das Ephorenamt [des Regionalbischofs] zugleich der Kirchengemeinde, dem Mittelstufenverband als auch der Landeskirchenleitung verpflichtet. Seine Aufgabe ist dabei eine diplomatische und mediierende. Es ist die Schnittstelle zwischen den Ebenen. Daher ist vom Geschick der amtstragenden Person das Verständnis und Vertrauen aller Ebenen zueinander abhängig.«<sup>41</sup>

Der Regionalbischof hat neben den Aufgaben, die dem Gemeindepfarramt zuzuordnen sind, etliche Leitungs- und Aufsichtsbe-fugnisse wahrzunehmen, z. B. die Visitation, auf die nun näher eingegangen wird.

»In jüglicher Pflege am fürnehmsten Ort [ist] ein Pfarrer einzusetzen, als Aufsehr, doch soll er kein Herr über sie sein, nit über sie herrschen sondern sollen alle gleich sein sich einer des andern Diener und Mitknecht erkennen.«<sup>42</sup>

## 6 Ad inspiciendum – Visitation

Die lateinische Vokabel ›inspectio‹ bedeutet Durchsicht, Prüfung. Gebräuchlicher im kirchlichen Bereich ist die Bezeichnung ›visitatio‹. Visitatio bezeichnet den Besuch des Pfarrers und der Gemeinde durch nicht unmittelbar in der Gemeinde Tätige. Der geordnete Besuchsablauf gehört zu den bereits in der Reformationszeit praktizierten Leitungsinstrumenten der Kirche. Durch inspectio und visitatio konnte und kann kirchliche Praxis begleitet werden und Missverständnissen entgegengewirkt werden.

Ebenso kann durch Visitationen Irrlehren begegnet werden.

---

41 *Haydn-Quindeau, Sina* (2020): Die kirchliche Mittelstufe, S. 90.

42 Diese Auffassung im Hinblick auf die Durchführung einer Visitation vertrat bereits Pfarrer Mecum zu Gotha im Jahr 1526. Siehe *Sehling*, Die Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 1/1, S. 35, zitiert nach *Haydn-Quindeau, Sina* (2020): Die kirchliche Mittelstufe, S. 60.

## 6.1 Visitation als Ursprung des ephoralen Leitungsamts

Die Klage darüber, dass Verkündigungen einzelner Pfarrer mit den reformatorischen Grundaussagen nicht vereinbar sind, bewirkte, dass Luther eine einheitlichere Leitung für erforderlich hielt. Diese Anforderung sah Luther durch die Einführung eines landesherrlichen Visitationssystems verwirklicht. Dieses Anliegen trug Luther in einem Brief an den Kurfürsten Johannes vom 31. Oktober 1525 vor.<sup>43</sup> Der Reichstag zu Speyer 1526 erlaubte den Landesherren die Entscheidung darüber, ob und wie sie das Wormser Edikt mit der Verurteilung der lutherischen Lehre umsetzen wollten.<sup>44</sup> Dies nahmen einige Landesherren zum Anlass, Visitationen anzuordnen.<sup>45</sup> Die Herausbildung des landesherrlichen Summepiskopats<sup>46</sup> bewirkte jedoch keine Verschmelzung von weltlichem und kirchlichem Recht.

Als Folge der durch den Ersten Reichstag zu Speyer (1526)<sup>47</sup> den evangelischen Ständen eröffneten Möglichkeit, die Reforma-

43 *de Wette, Wilhelm Martin Leberecht / Seidemann, Johann Karl* (Hrsg.) (1825-1856): *Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken*, WABr 3, 38–40 (39).

44 Ausführlich hierzu *Rausch, Rainer* (2012): *Staatskirchenrechtliche Wechselwirkungen der Bekenntnisfragen im Konfessionellen Zeitalter und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zur Zeit des Kulturkampfes im Vergleich zu deren aktuellen Bezügen*, S. 78-80; online [https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok\\_document\\_0000017301](https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok_document_0000017301).

45 *Streiter, Axel* (1973): *Das Superintendentenamts – Ursprung, geschichtliche Entwicklung und heutige Rechtsgestalt des mittleren Ephoralamtes in den deutschen evangelischen Landeskirchen*, S. 11.

46 Der Summepiskopat der evangelischen und der katholischen Landesherren ist ein mit der staatlichen Herrschaft über das Land verbundenes Herrschaftsrecht über die Kirche. Vgl. hierzu die Episkopaltheorie und später die Kollegialtheorie als Kirchenverfassungslehren des 16. bis 19. Jahrhunderts. Die Kollegialtheorie und die Episkopaltheorie stehen dabei in Distanz von der Territorialtheorie der frühen Form des Territorialismus mit seiner völligen Eingliederung der Kirche als Staatsanstalt in den Staat. Vgl. hierzu *Heckel, Martin*: *Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes*, in: *Schlaich, Klaus* (1989): *Gesammelte Schriften Bd. 2*, S. 934-955 (939).

47 Siehe hierzu: *Rausch, Rainer* (2012): *Staatskirchenrechtliche Wechselwirkungen der Bekenntnisfragen im Konfessionellen Zeitalter und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zur Zeit des Kulturkampfes im Vergleich zu deren aktuellen Bezügen*, S. 78-80; online [https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok\\_document\\_0000017301](https://rosdok.uni-rostock.de/resolve/id/rosdok_document_0000017301).

tion in einzelnen Territorien zu regeln, ist die *visitatio* / *inspectio* als Mittel der Neuordnung entstanden. Eine genaue Grenzziehung zwischen *visitatio* und *inspectio* ist kaum möglich. Nach Luther sind Visitationen berechtigt, weil die übergemeindliche Aufsicht der Kirche auf keinen Fall entbehrlich, sondern »nütz und not« sei.<sup>48</sup> In Luthers Vorrede zu seiner Schrift ›Der Unterricht der Visitatoren‹ von 1528 legitimiert Luther die Besuche der Pfarrer sowie der Gemeinden. Das den bereits von Johannes Bugenhagen geleiteten norddeutschen Stadtvisitationen nachgebildete Amt des Superintendenten<sup>49</sup> beinhaltet auch visitorische Aufsicht und Begleitung, indem die Visitatoren die theologische Bildung, Verkündigung und Lehre, Amtsführung und den Lebenswandel der Pfarrer, die finanzielle Situation der Gemeinden u. ä. prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen ergreifen.

Die Amtsträger waren seit den Anfängen des ephoralen Amtes im 16. Jahrhundert für die Aufsicht über Verkündigung und Lehre verantwortlich, ohne Inhaber des Lehramts in der Kirche zu sein, denn nach lutherischem Verständnis ist das Lehramt der gesamten Kirche anvertraut.

Das dem Auftrag der Wortverkündigung dienende öffentliche Predigtamt ist das einzige Amt göttlichen Rechts. Die weiteren dem ephoralen Leitungsamt zugeordneten Aufgaben, die sich zunehmend institutionell verfestigt haben, sind dem *ministerium verbi divini* dienend zugeordnet. Folglich gilt auch für die im Zusammenhang mit dem Dienst der Verkündigung in der Kirche stehende, dem Gemeindeaufbau dienende Visitation (*ad inspiciendum*), dass die Kompetenzen hierfür und die einschlägigen Verfahrensnormen nach menschlicher, christlich geleiteter und bestimmter Vernünftigkeit frei geordnet werden können. Deshalb regelt menschliches Recht (*ius humanum*) kirchengesetzlich dieses Aufgabenfeld, dessen Regelungen auch Modifizierungen zugänglich sind.

---

48 *Wendebourg, Dorothea*: Das bischöfliche Amt, ZevKR 45 (2000), S. 534-555 (546).

49 *Wendebourg, Dorothea*: Das bischöfliche Amt, ZevKR 45 (2000), S. 534-555 (547); *Luther, Martin*: WABr 4 Nr. 1347,5 f.; Nr. 1350,14; 5, Nr. 1410.

## 6.2 Ausgestaltung der Visitation in der EKM-Verfassung

Gemäß Art. 72 II Nr. 2 Kirchenverfassung visitieren die Regionalbischöfe Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung. In diesem Zusammenhang ist auch das Predigt- und Kanzelrecht als bischöfliches Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche zu predigen, als Ausfluss des Visitationsrechts zu verstehen, zugleich als Ausdruck, dass Visitierte und Visitierende sich im Priestertum aller Getauften verbunden wissen.<sup>50</sup> In der Visitation geht es in zentraler Weise um Wertschätzung, Würdigung, Trost, Erbauung.<sup>51</sup>

## 7 *Ad dirigendum*

Die Zeiten ändern sich und dies gilt auch für die Aufgaben des Regionalbischofs.

### 7.1 Öffentliche Repräsentation des Regionalbischofs

Repräsentation ist seit dem 19. Jahrhundert ein wichtiges Element der ephoralen Aufgaben. Das Amt des Regionalbischofs wird als eine wichtige und anerkannte Institution der Kirche, als repräsentative Spitze des Sprengels, angesehen. Das wird in Art. 72 I der Kirchenverfassung geregelt.

Repräsentation findet in zwei Richtungen statt – sowohl innerhalb des Sprengels in den Kirchengemeinden als auch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mitteldeutschland. Darüber hinaus sind von der Öffentlichkeitsarbeit die Teilnahme bei örtlichen kirchlichen

---

50 Grevel, Jan Peter (2023): Visitation als Leitungshandeln, in: Dieckmann, Detlef, Ditzfelbinger, Daniel, Kühnbaum-Schmidt, Kristina, Meyns, Christoph (Hrsg.): Führen und Leiten in der Kirche : ein Handbuch für die Praxis / im Auftrag der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), S. 418-425 (421).

51 Dies ist evangelisch-geschwisterlich, nicht gesetzlich-hierarchisch zu verstehen; vgl. Mt 23,8ff.); Es gibt jedoch auch die Möglichkeit im evangelischen Kirchenrechts, dem Evangelium widersprechende ›Lehrer‹ abzusetzen und notfalls aus dem Dienst zu entfernen. Lehrzuchtverfahren können also auch erforderlich sein, um das Evangelium zu verteidigen.

und weltlichen Festivitäten, Vorträge und Ähnliches umfasst. Zunehmend wichtig wird auch der Regionalbischof als ›Gesicht der Kirche‹ für regionale Medien. Er hat die Aufgabe zu bewältigen, die kirchliche Botschaft konsistent in die gesellschaftliche Öffentlichkeit zu bringen.

Der Regionalbischof erscheint in der Öffentlichkeit als Repräsentant der Kirche, der häufig (häufig auch zuerst) gefragt wird und zu jedem Problem das Erhellende sagen soll. Diese exponierte Stellung eröffnet mannigfache Wirkungsmöglichkeiten. Diese sollten genutzt werden, um dem Anliegen der Kirche in einer dem Evangelium entfremdeten Welt Resonanz zu verschaffen. Bei den Stellungnahmen hat die kirchliche Botschaft zum Ausdruck zu kommen, beispielsweise wenn es um Schuld und Versagen, aber auch um Vergebung und Neuanfang geht, um Leben und Sterben und um die Hoffnung auf Auferstehung.

Aus der inhaltsgleichen Verwendung »Das ist gewisslich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehrt ein köstlich ein köstlich Werk. Es soll aber ein Bischof unsträflich sein ..., [...] kein Weinsäufer, nicht bissig, nicht unehrliche Hantierung betreiben [...] Hier höret Ihr, die wir als Bischöfe, das ist als Prediger und Pfarrer, berufen sind und sein sollen, nicht wird befohlen, Gänse oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeinde, die Gott durch sein eigen Blut erworben hat, dass wir sie weiden sollen mit dem reinen Wort Gottes.«<sup>52</sup>

## **7.2 Bedeutung der Ordination für die Berechtigung und den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**

Die Berechtigung und der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch die Ordination übertragen.

Maßstab für die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Nicht-Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der

---

52 *Luther, Martin* Schriften 1533/36: WA 38, 425,23 – WA 38, 426,28; 427,15-31.

kirchlichen Verkündigung. Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung ist mit dem gesamten Leben der Ordinierten verwoben, da sie ihr persönliches Leben unter den Anspruch Gottes stellen und gleichzeitig ein öffentliches Amt inne haben. Daraus wird die Verpflichtung zu glaubwürdiger Lebensführung abgeleitet. Die besonderen Amtspflichten können auch das Verhalten des Amtsinhabers im privaten Bereich betreffen, soweit dieses Rückwirkungen auf das Amt hat.

Die Ordination wird, da sie in erster Linie ein liturgisches, gottesdienstliches Geschehen ist, in einem öffentlichen Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung vollzogen.

Eine theologisch legitimierte Praxis der Amtsübertragung durch episkopale Amtsträger gab es zu Beginn der Reformation noch nicht.<sup>53</sup>

Da die Kirche aber ordnungsgemäß berufene Verkündiger benötigt, haben die Evangelischen selbst durch ihre Amtsträger ordiniert – so auch Martin Luther, der Georg Rörer in der Wittenberger Stadtkirche am 14. Mai 1525 ordinierte.<sup>54</sup> Erst später wird diese kirchenleitende Aufgabe dem Superintendenten zugeordnet.<sup>55</sup>

Art. 14 Confessio Augustana lautet: »Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.« Dadurch kann das geistliche Amt in institutioneller Weise in der Öffentlichkeit ausgeübt und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dies zeigt die Wechselbeziehung zwischen Aufgabe und Amt. Nach Art. 72 I Nr. 1 Kirchen-

53 Die Reformatoren lehnen die kanonische Vorschrift der bischöflichen Ordination keineswegs ab. Die von der Ordination handelnden lutherischen Bekenntnisaussagen haben vornehmlich einen von Pfarrern und nicht von Bischöfen vollzogenen Akt im Blick, weil die amtierenden Bischöfe keine evangelischen Kandidaten ordinieren wollten und sogar mit Gewalt gegen die Reformation vorgehen. Vgl. Luthers Ordinationsformular samt geschichtlicher Einleitung: WA 38,401ff.; Schmalkaldische Artikel, BSLK S.457f.; Unterricht der Visitatoren: WA 38,235; Vorlesung über den 1.Tim: WA 38,49ff.

54 Seine Ordination am 14. Mai 1525 war die erste evangelische Ordination.

55 *Krärup, Martin*: (2006): „Wie die Ordination zu bestellen sey“. Die Entwicklung der Einsetzung in das kirchliche Amt in Wittenberg im Zeitalter der Reformation.

verfassung EKM haben die Regionalbischöfe die Aufgabe, Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs zu vollziehen.

»In Unterscheidung zwischen Konstitution und Übertragung des Amtes wird das Amt durch die von episkopalen Amtsträgern in ihrer Einheit und von Gemeindegliedern in ihrer Vielfalt repräsentierte Gesamtheit der Priester im Sinne des allgemeinen Priestertums übertragen. Der Ordinator steht hier in besonderer Weise für die Einheit der Kirche. Insofern ist es sachgerecht, dass die Ordination durch einen bischöflichen Amtsträger vorgenommen wird, wobei auf Grund von Zweckmäßigkeitserwägungen festgelegt wird, auf welcher Ebene der bischöflichen Ämter die Ordination konkret vorgenommen wird.«<sup>56</sup>

Durch die Ordination wird deutlich: Pfarrer tragen durch die Ordination und aufgrund ihrer theologischen Kompetenz eine besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche. Dies bezieht sich besonders auf Lehre und Verkündigung, aber auch auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der anderen Arbeitsfelder und der gesamten Landeskirche.

### 7.3 Seelsorge und Beichtgeheimnis

Es gibt auch Aufgaben, die dem Bereich »ad dirigendum« zuzuordnen sind, aber für die Öffentlichkeit nicht offensichtlich sind. Hierzu zählt, dass der Regionalbischof als Seelsorger angesprochen werden kann und dann Vertraulichkeit zu wahren hat. Er ist in diesem Sinn »pastor pastorum« für die Pfarrerinnen und Pfarrer seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Einhaltung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses schließt nicht aus, dass der Regionalbischof an Personalentscheidungen beteiligt ist, denn der Regionalbischof ist nicht verpflichtet, sein in einem Seelsorgegespräch erhaltenes Wissen für dienstliche Belange preis zu geben. Das Seelsorge- und das Beichtgeheimnis schützen insoweit sowohl den Regionalbischof als auch diejenigen, die sich

---

56 Wendebourg, *Dorothea*: Das Amt und die Ämter, ZevKR 45 (2000), S. 5-37 (30 ff.).

in der Erwartung der Verschwiegenheit an den Regionalbischof wenden.

## 8 Chancen des Amtes eines Regionalbischofs

Das evangelische ephorale Leitungssamt ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein wesentlicher kirchenleitender Dienst. Die auf den ersten Blick als Binsenweisheit erscheinende Sentenz »Evangelische Bischöfe haben immer nur soviel zu sagen, als sie zu sagen haben,«<sup>57</sup> gilt auch für Regionalbischofe. Dieses kirchenleitende ephorale Amt ist im Sinne des Dienstes am Evangelium zu verstehen. Es ermöglicht, einen Beitrag zu leisten für den Zusammenhalt einer Kirche im Inneren ebenso wie für ihr Wirken nach außen. Dadurch kann die Einheit einer Kirche wirkungsvoll gefördert werden. Die Chancen dieses kirchenleitenden Amtes für eine Kirche kommen zur Geltung, wenn einerseits die Differenzierung der verschiedenen Bestandteile dieses Amtes – ad docendam, inspiciendam, dirigendum – in ihrer kirchenverfassungsrechtlichen Ausgestaltung, andererseits die rechte Zuordnung der einzelnen Elemente unter sich beachtet werden.

In der Kirchenverfassung der EKM sind der geistliche Kern der leitenden kirchlichen Amtsfunktionen und die äußere Ordnung der Kompetenzen und Verfahrensnormen dieses kirchenleitenden ephoralen Amtes sachgerecht und praxisbezogen gestaltet und so geordnet, dass sowohl die Differenzierung der einzelnen Bestandteile dieses Amtes als auch deren Zuordnung zueinander deutlich bleiben.

Für den einzelnen Amtsträger gilt die Aufforderung, diese Chancen nutzbar zu machen.

Erkenntnisleitend für Propst i.R. Hans Mikosch ist der im 2. Timotheusbrief 2,15 festgehaltene Zuspruch:

»Bemühe dich darum, dich vor Gott zu erweisen als einen rechtschaffenen und untadeligen Arbeiter, der das Wort der Wahrheit recht austeilt.«

---

57 Clafß, Helmut (1979): Alle Gewalt geht vom Wort aus (Predigt), in: Orientierung für den Glauben, hrsg. von Heckel, Georg, S. 176.

# Autorenverzeichnis

RAINER RAUSCH, Dr. iur., Oberkirchenrat i. R., Lehrbeauftragter an der Universität Rostock für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Schatzmeister und Generalsekretär der Luther-Akademie.

# Informationen über die Luther-Akademie

Sie halten eine Veröffentlichung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V. in Händen.

Die Luther-Akademie befasst sich mit Luthers Theologie unter den Anforderungen gegenwärtiger Entwicklungen in Theologie, Kirche und Gesellschaft.

Die Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Pflege der Wissenschaft und des geistigen Lebens in der Tradition eines lutherischen Glaubens- und Weltverständnisses und in ökumenischer Verantwortung,
- die Teilnahme an der wissenschaftlichen Erforschung der lutherischen Reformation,
- die Pflege einer lutherischen Spiritualität in Gottesdienst und gemeinschaftlichem Leben,
- die Zusammenarbeit mit Vertretern der skandinavischen Lutherforschung.

Die Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg wendet sich an:

- Interessierte an der Theologie,
- Studierende und Studierende der Theologie und anderer Fächer,
- Verantwortliche in Kirche und Gesellschaft.

Die Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg veranstaltet:

- jährliche Arbeitstagungen über zentrale theologische, kirchliche, gesellschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Themen,
- Seminare für Studierende der Theologie und Vikare sowie Pfarrer in den ersten Amtsjahren.

Die Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg verleiht jährlich

- den ›Förderpreis für Lutherforschung‹. Eingereicht werden können im Rahmen des Studiums entstandene Arbeiten (Seminararbeiten oder wissenschaftliche Hausarbeiten), die sich mit der Theologie Luthers in historischer, systematisch-theologischer

oder praktisch-theologischer Perspektive befassen. Als Gegenstand der Arbeit kommen auch Beiträge anderer Reformatoren in Frage, sofern sie mit Luther in Beziehung gesetzt werden können.

Die Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg publiziert:

- Referate und Ergebnisse ihrer Tagungen in der Reihe ›Dokumentationen der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg‹,
- die von ihr mit dem Förderpreis ausgezeichneten Arbeiten.

Weitere Informationen: <http://www.Luther-Akademie.de>



## **Luther-Akademie: Festgabe für Propst i.R. Dr. Hans Mikosch**

### **Ad docendum, inspiciendum, dirigendum Kirchenleitendes Handeln durch das Amt des Regionalbischofs**

Für die Luther-Akademie eine große Freude und Ehre, anlässlich der bereits 50 Jahre andauernden Mitgliedschaft und der langjährigen Vorstandsarbeit in der Luther-Akademie einen Beitrag zu Ehren von Propst i.R. Dr. Hans Mikosch zu veröffentlichen, der in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich steht, in dem unser Jubilar seit vielen Jahren segensreich wirkt: in der Kirche.

Hans Mikosch war bis zu seiner Emeritierung Propst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und nahm damit ein ephorales Leitungsamt wahr, das inzwischen annähernd fünfhundert Jahre besteht. Trotz des Wandels der gesellschaftlichen Herausforderungen, der politischen Rahmenbedingungen und der ökonomischen Gesamtsituation ist das Aufgabenspektrum in weiten Bereichen annähernd gleich geblieben und so wird dieses ephorale Leitungsamt unter den Aspekten ad docendum, inspiciendum, dirigendum beschrieben.

Die Luther-Akademie bringt wissenschaftliche Erkenntnisse der Gegenwart mit Erkenntnissen der Reformation in Beziehung.  
Weitere Informationen können Sie den Internetseiten [www.luther-akademie.de](http://www.luther-akademie.de) entnehmen.

